

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Gebäudeenergieberater/-in (Hwk)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 08.10.2002 und der Vollversammlung vom 20.11.2002 erlässt die Handwerkskammer Freiburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachwirt/in für Gebäudeenergieberater/-in.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendige Qualifikation besitzt, um eine qualifizierte Gebäudeenergieberatung durchzuführen. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer das Bauwerk – Baukonstruktion und technische Anlagen – unter bauphysikalischen, bautechnischen, baurechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und hierzu Konzepte entwickeln und darstellen, die die Energiebilanz eines Bauwerks nachhaltig verbessern. Es ist festzustellen, ob der Absolvent sachkundig ist, den Energiepass nach der geltenden Energieeinsparverordnung auszustellen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf (vgl. Anlage) bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil. Soweit es sachgerecht ist, sind die Prüfung oder einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.
- (2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus einer Modernisierungsplanung. Anhand eines Fallbeispiels sollen vom Prüfungsteilnehmer für ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks und die dazugehörigen technischen Anlagen, insbesondere Energieversorgungs- und lufttechnische Anlagen, nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 die nachstehenden Arbeiten ausgeführt werden:
 1. Bestandsaufnahme und Dokumentation des Modernisierungsobjekts,
 2. Berechnungen zur bauphysikalischen und energetischen Beurteilung des Bestandes,

3. Entwicklung, Berechnung und Darstellung eines Konzepts zur Verbesserung der Energiebilanz des Bestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen und Nachweise der geltenden Energieeinsparverordnung,
4. Kosten-/Nutzenrechnung der Maßnahme zur Verbesserung der Energiebilanz des Bauwerks,
5. Aufstellen eines Entsorgungskonzepts für die geplante Modernisierungsmaßnahme,
6. baurechtliche Bewertung der Modernisierungsmaßnahme.

Die Prüfung soll als Projektarbeit durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 6 Stunden dauern. Das darauf bezogene Fachgespräch (Beratergespräch) soll nicht länger als 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten dauern.

(3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Bauwerk und Baukonstruktion:
 - a) Baustoffkunde,
 - b) Baukonstruktion,
 - c) Umweltschutz/Baustoffrecycling;
2. Bauphysik:
 - a) Wärmeschutz,
 - b) Feuchteschutz,
 - c) Schallschutz,
 - d) Brandschutz;
3. Technische Anlagen:
 - a) Energie- und Umwelttechnik,
 - b) Anlagentechnik: Heizung,
 - c) Anlagentechnik: Lüftung;
4. Energieeinsparverordnung (EnEV):
 - a) Anforderungen und Nachweise,
 - b) Luftdichtheit, Wärmebrücken.

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden dauern.

- (4) Die Projektarbeit und das Fachgespräch stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 3:1. Das Ergebnis der Prüfung im fachpraktischen Teil wird zum Ergebnis der Prüfung im fachtheoretischen Teil 2:1 gewichtet.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in §3 Absatz 3 genannten Prüfungsbereiche auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Aufgaben kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Aufgabe entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbe-
reich sind zu einer Note zusammenzufassen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Freiburg, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Deutschen Hand-
werks Zeitung“, Ausgabe Freiburg, in Kraft.

Ausgefertigt am: 30.01.2003

Präsident

Martin Lamm

Geschäftsführer

Michael Wohlrabe

Anlage zu § 2 Abs. 1

der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK).
Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sollen als einschlägig im Sinne von § 2 Abs. 1 die nachste-
henden Handwerksberufe gelten:

- Maurer
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Zimmerer
- Stuckateur
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Estrichleger
- Installateur und Heizungsbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Elektrotechniker
- Maler und Lackierer
- Metallbauer
- Schornsteinfeger
- Dachdecker
- Tischler